



## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

<b>Gemeinde Karlsfeld</b>
<b>Bebauungsplan</b>
BP Nr. 103 "Rothschwaige - westlich der Münchner Straße und südlich des Weiherweges"
in der Fassung vom 15.07.2020

**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

**Fachliche Stellungnahme:**

1.  (Entgegenstehende) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
  
2.  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmlicher Widerspruch nach § 7 BauGB)
  
3.  **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
  
- Rechtsgrundlagen
  
- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
  
4.  **Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Verkehrslärm

Von der westlich gelegenen Bahnlinie München-Ingolstadt sowie der westlich gelegenen Bundesstraße B 304 wirken Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Eine schalltechnische Untersuchung des Beratenden Ingenieurs A. Kottermair, Bericht-Nr. 5059.0/2014-JB vom 29.08.2014, liegt den Planunterlagen bei. Die in der Begründung formulierte Darstellung, dass aufgrund der vorgenommenen Planänderungen keine Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung notwendig ist, können wir aus fachlicher Sicht des Immissionsschutzes nicht teilen.

In der schalltechnischen Untersuchung von 2014 wurden als Berechnungsgrundlage für die B 304 aus dem Jahr 2010 erhobene Verkehrszahlen herangezogen. Der Vergleich mit einer aktuelleren Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 zeigt eine deutliche Zunahme der Fahrzeuge, insbesondere des Schwerlastverkehrs. Für die Bahnstrecke München-Ingolstadt wurde eine Verkehrsprognose aus dem Jahr 2010 herangezogen. Nach unserem Kenntnisstand liegt eine Prognose für das Jahr 2025 vor, die auch eine Zunahme des zu erwartenden Schienenverkehrs zeigt. Weiterhin ist durch die Änderung des Berechnungsverfahrens für Schienenwege (Schall03 - Anlage 2 der 16. BImSchV) der Schienenbonus von 5 dB(A) weggefallen.

Ausgehend von den vorgenannten Gründen ist eine Erhöhung der Lärmimmissionen an den Plangebäuden zu erwarten. So sind ggf. weitere Fassadenseiten betroffen, an denen die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten und damit verbunden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Wir bitten daher um Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung und können erst dann abschließend Stellung nehmen.

Betriebsbereich

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

„Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.“

Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm, der 16. BImSchV sowie Art. 13 Seveso-III-RL.

Grenzen der Abwägung

Dachau, den 20.09.2021



Adam